



Schutzkonzept HPS Bezirk Bülach (V15, 14.12.2021, gültig ab 14.12.2021)

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Gemeinde: Bezirk Bülach

Schule: Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Kindergarten | <input type="checkbox"/> Primarschule | <input type="checkbox"/> Sekundarschule |
| <input checked="" type="checkbox"/> Sonderschule/Schulheim | <input type="checkbox"/> Spital-/Klinikschule | |
| <input type="checkbox"/> Aufnahmeklasse Asyl | <input type="checkbox"/> HSK-Trägerschaft, eigene Räumlichkeiten | |

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

Name: Sandra Abderhalden

Funktion: Geschäftsführerin

Telefon: 044 872 40 80 / 079 202 02 63

Mail: s.abderhalden@hps-bezirk-buelach.ch

Version (Nr.): 15 **vom:** 14.12.2021

Inhalt

A: Allgemeine Regeln	2
B: Distanzregeln.....	8
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur	11
D: Schul- und Klassenanlässe	13
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung	16
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz.....	17
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen.....	19

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Per- son(en)	Umset- zungs- kontrolle
A: Allgemeine Regeln			
Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.			
A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben des Bundes (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch: Verwaltung	Sekretariat	Geschäftsführerin (GF)
A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause	<ul style="list-style-type: none"> – Schulsehörer mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch beim Sekretariat oder der Schulleitung – Unsicherheiten oder Fragen werden mit der Schulärztin/ dem Schularzt bzw. dem Contract Tracing abgesprochen. – Information an Team und Eltern für den Fall eines positiven Covid-19-Befundes ist vorbereitet <p>Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an.</p>	Mitarbeitende an der Schule	Durch: GF / SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Per- son(en)	Umset- zungs- kontrolle
A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, HSK-Trägerschaften, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert.	<ul style="list-style-type: none"> – Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht – Die Eltern/Mitarbeitenden sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert. – Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen. 	Geschäftsführerin, Schulleitung	Durch: GF / SL
A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.)	<ul style="list-style-type: none"> – In Innenräumen gilt eine generelle Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit für alle Erwachsenen sowie SuS ab der 4. Primarklasse. – Keine Maskentragpflicht gilt in für die Konsumation von Speisen und Getränken vorgesehenen Aufenthaltsräumen während der sitzenden Konsumation. – Zudem gilt keine Maskentragpflicht, wenn das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert, wobei in solchen Situationen der Mindestabstand einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen zu gewährleisten ist. – Erwachsene halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. – Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bundesratsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: – Für schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen gilt keine Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden. Im Sinne der Kontaktbeschränkung sind diese Veranstaltungen wenn möglich Online oder – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen durchzuführen. 	Schulleitung, Lehrpersonen	Durch: SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Per- son(en)	Umset- zungs- kontrolle
	<p>Zu beachten ist die allgemeine Maskentragepflicht in Innenräumen gemäss der Verordnung des Regierungsrates sowie die jeweiligen Vorgaben der schulischen Schutzkonzepte zum Schutz der Mitarbeitenden - Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: - Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. - Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden. - Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. - Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (< 300 erwachsenen Personen) ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her. - Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden. Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport können unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht, Abstand, Hygiene) aber klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden. - Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten. - Pause findet in den Stufen statt. - US, MS, OS 10:00 – 10:30 Uhr auf verschiedenen Pausenarealen / KG 10:30 – 11:00 Uhr. - Mittagessen findet in den Stufen, in getrennten Räumen, an separaten Tischen pro Klasse mit jeweils einer Betreuungsperson statt (max. 5 Personen an einer Tischeinheit) - Hortbetrieb findet regulär statt, max. 15 SuS. 		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Per- son(en)	Umset- zungs- kontrolle
<p>A5: Gewährleistung, dass aus- senstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und aus- serhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernblei- ben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Alle Schulangehörigen sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben. – Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind. – Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: <ul style="list-style-type: none"> - Für schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen gilt keine Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden. Im Sinne der Kontaktbeschränkung sind diese Veranstaltungen wenn möglich Online oder – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen durchzuführen. Zu beachten ist die allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen gemäss der Verordnung des Regierungsrates sowie die jeweiligen Vorgaben der schulischen Schutzkonzepte zum Schutz der Mitarbeitenden - Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe) - Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: - Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. - Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden. - Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. 	<p>Alle Mitarbeitenden der Schule</p>	<p>Durch: GF / SL</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Per- son(en)	Umset- zungs- kontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (< 300 erwachsenen Personen) ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her. 		
<p>A6: Weitergehende Schutzmassnahmen aufgrund hoher Anzahl Personen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. - Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: - Für schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen gilt keine Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden. Im Sinne der Kontaktbeschränkung sind diese Veranstaltungen wenn möglich Online oder – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen durchzuführen. Zu beachten ist die allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen gemäss der Verordnung des Regierungsrates sowie die jeweiligen Vorgaben der schulischen Schutzkonzepte zum Schutz der Mitarbeitenden - Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe). - Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: - Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. - Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden. - Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. - Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (< 300 erwachsenen Personen) ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her. - Bei Veranstaltungen ohne Zertifikat wird zudem unterschieden, ob sie innen oder aussen stattfinden, ob Publikum dabei ist und 	<p>Sekretariat, Schulleitung, Lehrpersonen</p>	<p>Durch: GF / SL</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Per- son(en)	Umset- zungs- kontrolle
	<p>ob sich dieses Publikum frei bewegt oder sitzt. Die Schulen haben die je nach gewählter Organisationsform aktuell geltenden Vorgaben und Schutzmassnahmen des Bundes einzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen gilt keine Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden. Im Sinne der Kontaktbeschränkung sind diese Veranstaltungen wenn möglich Online oder – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen, Abstände, Schutzkonzept der Schulen etc.) durchzuführen. – Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht ab der 4. Primarklasse, Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine Sitzpflicht. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (maximale Anzahl Teilnehmender, Ausgabe von Essen und Getränken, etc.) müssen eingehalten werden. – Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht, Abstand, Hygiene) zulässig. 		
A7: Regelungen für Mediothek (Nutzung und Ausleihe)	Die Mediothek wird für SuS nur hausintern genutzt, eine Ausleihe findet nur an Mitarbeitende statt. Die Materialien werden nach Rückgabe, falls immer möglich, desinfiziert.	Verantwortliche Mediothek, Schulleitung	Durch: GF / SL
A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten (siehe auch Reinigung)	Türklinken werden im Verlauf des Morgens gereinigt. Pulte der SuS und Stuhl am Abend oder am Morgen (muss leer sein). Lehrerpult liegt die Verantwortung bei der Lehrperson. Abfalleimer werden täglich geleert. WC werden um 09:00, 11:00 Uhr und 14:00 Uhr kontrolliert und desinfiziert. Handläufe werden zwei Mal im Tag gereinigt.	Hausdienst, Schulleitung, Lehrpersonen	Durch: GF

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Per-son(en)	Umset-zungs-kontrolle
A9: Freiwillige Unterrichtsange-bote, Kurse, Freifächer etc.	Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunter-richt, freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderli-chen Schutzmassnahmen (Maskentragepflicht, Abstand, Hygiene) klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden.		Durch: SL
A10: Weitergehende Massnah-men	Die Vorgaben und Empfehlungen des Bundes und des Kantons für die schulischen Schutzkonzepte sind Minimalvorgaben. Die Schul-behörde kann in ihrem Schutzkonzept weitergehende Massnahmen beschliessen. Sie hat, gestützt auf ihr Schutzkonzept etwa auch die Kompetenz, vorübergehend eine Maskenpflicht anzuordnen. Diese muss begründet verhältnismässig und zeitlich begrenzt sein.		Durch: GF
B: Distanzregeln			
Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.			
B1: Altersgemässe Sensibilisie-rung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung ge-genüber erwachsenen Perso-nen	Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbei-tenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.	Lehrpersonen, Mitarbeitende	Durch: SL
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	Schülerinnen und Schüler sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen. Für Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarklasse und für Erwachsene gilt eine Maskentragpflicht.		
B3: Distanzregeln zwischen er-wachsenen Personen	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten.	Geschäftsführerin, Schullei-tung, alle erwachsenen Per-sonen	GF / SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Per- son(en)	Umset- zungs- kontrolle
B4: Veranstaltungen:	<ul style="list-style-type: none"> – Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: – Für schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen gilt keine Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden. Im Sinne der Kontaktbeschränkung sind diese Veranstaltungen wenn möglich On-line oder – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen durchzuführen. Zu beachten ist Verantwortliche der Schule, Veranstalter Durch: – die allgemeine Maskentragepflicht in Innenräumen gemäss der Verordnung des Regierungsrates sowie die jeweiligen Vorgaben der schulischen Schutzkonzepte zum Schutz der Mitarbeitenden – Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe). – Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: – Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. – Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden. – Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. – Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (< 300 erwachsene Personen) ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her. <p>Für Veranstaltungen im Freien ohne Zertifikatspflicht gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bis 300 Personen (inkl. Veranstalter). <p>Wechseln die Besucherinnen und Besucher zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her, gelten die Vorgaben für Innenräume.</p>	Veranstaltungsverantwortliche, Sekretariat, Hausdienst	Durch: GF / SL Hausdienst

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Per-son(en)	Umset-zungs-kontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Für schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen gilt keine Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden. Im Sinne der Kontaktbeschränkung sind diese Veranstaltungen wenn möglich Online oder – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (all-gemeine Maskentragpflicht in Innenräumen, Abstände, Schutzkonzept der Schulen etc.) durchzuführen. – Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Masken-trag-pflicht ab der 4. Klasse, Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Es gelten die Vor-gaben für Veranstaltungen. – Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Thea-ter, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des je-weiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. – Für Elternbesuchstage und Elternabende gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. 		
<p>B5: Festlegung einer Perso-nenhöchstzahl (insbesondere Erwachsene Personen) in sani-tären Anlagen und Garderoben</p>	<p>Lehrerzimmer: max. 8 Personen Toiletten: max. 2 Personen Garderobe Turnhalle: max. 12 Personen Garderobe Lehrpersonen: max. 2 Personen Garderobe Personal: max. 4 Personen Ruheraum Sonderschulung 15plus: max. 4 Personen</p> <p>Die maximale Anzahl Personen, die sich in den einzelnen Räumlich-keiten aufhalten dürfen, ist an den entsprechenden Türen/ auf Ti-schen angeschlagen.</p>	<p>Hausdienst</p>	<p>Durch: GF / SL Hausdienst</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Per- son(en)	Umset- zungs- kontrolle
B7: physische Treffen	<p>Bei physischen Treffen (Sitzungen, Weiterbildungen etc.) sind die Schutzmassnahmen (Maskenpflicht, Abstand, etc.) konsequent einzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen gilt keine Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden. Im Sinne der Kontaktbeschränkung sind diese Veranstaltungen wenn möglich Online oder – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen, Abstände, Schutzkonzept der Schulen etc.) durchzuführen. <p>Wo möglich sollten weiterhin digitale Austauschmöglichkeiten genutzt werden.</p>		Durch: GF / SL
<p>C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur</p> <p>Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.</p>			
C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen	<p>Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht in Erinnerung gerufen</p> <p>Mittels Aushängen, Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert.</p> <p>Weitere Massnahmen: Infomaterial mit Piktogrammen für SuS in den Klassenzimmern und den Toiletten (Ablauf Händewaschen, Abstand halten, etc.)</p>	Sekretariat, Geschäftsführerin, Schulleitung, Lehrpersonen	Durch: GF / SL
C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden	Es stehen allen Personen genügend Möglichkeiten zur Handhygiene zur Verfügung (Seifenspender, Papiertücher, Desinfektionsmittel).	Geschäftsführerin, Schulleitung, Hausdienst	Durch: GF

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Per- son(en)	Umset- zungs- kontrolle
C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen respektive Informationen zu schulspezifischen Regelungen	Siehe Merkblatt Covid 19 HPS intern und Infobriefe.	Schulleitung, Hausdienst	Durch: GF / SL
C4: Hygienevorschriften Reinigung	<p>Gemeinsam genutzte Infrastruktur:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ruheraum wird nur für den Hort genutzt, Bällebad ist gesperrt. – Malatelier wird vor/nach Gebrauch mit Desinfektionsmittel gereinigt. – Desinfektionssprays und Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer) stehen ausreichend zur Verfügung – Gemeinsam benutzte Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken, Turngeräte, Garderoben etc. werden in regelmässigen Abständen gereinigt. Möglichkeiten zur Handhygiene siehe Infrastruktur. 	Hausdienst, Schulleitung, Mitarbeitende	Durch: GF / SL
C5: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV.	<ul style="list-style-type: none"> – Die Masken sind für Personal und SuS im Sekretariat erhältlich. – Verantwortung Nachschub Sekretariat – Für besonders gefährdete Personen stehen FFP2 Masken zur Verfügung. 	Sekretariat MüA	Durch: GF
C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV, Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.	Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler ab der 6. Klasse und erwachsene Schulsehörer konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.	Lehrpersonen, Begleitpersonen	Durch: SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Per-son(en)	Umset-zungs-kontrolle
	Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.		
C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)	An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Eingänge, Durchgänge, Klassen- und Lehrerzimmer, Gruppenräume, Bibliothek, ...) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung. Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwendet.	Hausdienst AeM	Durch: GF
C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen	Alle benutzten Räume werden mehrmals täglich (Schulräume wenn möglich alle 20 Minuten) gelüftet.	Lehrpersonen, Hausdienst	Durch: SL
C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)	Für die Verpflegung werden die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet. https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/	Köchin LÜC Lehrpersonen	Durch: GF / SL
C10: Schutz von besonders gefährdeten Personen	Siehe F5		Durch: GF
D: Schul- und Klassenanlässe			
Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.			

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Per- son(en)	Umset- zungs- kontrolle
<p>D1: Klassenlager, Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund statt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Die Vorgaben von Bund (Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich) sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten. – Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmitteln werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten (siehe auch unter C6) – Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen klassenintern durchgeführt. – Mehrtätige Klassenlager sind zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept vorliegt, das von der Erweiterten Geschäftsleitung bewilligt wurde. Das Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, möglichst viele Aktivitäten im Freien) und muss sicherstellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden. Alle im Lager anwesenden Personen (sowohl Teilnehmende als auch Lagerleitung/ Hilfspersonen etc.) sollten zu Lagerbeginn ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen (keine Selbsttests). Nach dem Lager kann eine weitere Testung vorgesehen werden. Die Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt) müssen im Testkonzept enthalten sein. Beschliesst eine Schule eine Testpflicht können Schülerinnen und Schüler, die sich nicht testen vom Lager ausgeschlossen werden. Die Schule organisiert ein Alternativprogramm in der Schule. Auf klassenübergreifende Klassenlager ist möglichst zu verzichten. – Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine 	<p>Lehrpersonen, Begleitpersonen</p>	<p>Durch: SL</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Per- son(en)	Umset- zungs- kontrolle
	Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.		
D2: Anlässe (siehe auch B7)	<ul style="list-style-type: none"> – Für schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen gilt keine Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden. Im Sinne der Kontaktbeschränkung sind diese Veranstaltungen wenn möglich Online oder – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen, Abstände, Schutzkonzept der Schulen etc.) durchzuführen. – Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. – Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. – Für Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. 		Durch: GF
D3: Anlässe/Kurse/Arbeiten für die Berufswahlvorbereitung oder Prüfungen für weiterführende Schulen	Anlässe und Kurse welche für die Berufswahl oder für den Übertritt in weiterführende Schulen wichtig sind, können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Dies gilt zum Beispiel auch für Projekt- oder Abschlussarbeiten, welche im Rahmen der Berufsvorbereitung wichtig sind. Schnupperlehren und Arbeitseinsätze finden mit den entsprechenden Schutzvorkehrungen wo immer möglich und sinnvoll statt.		Durch: SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Per- son(en)	Umset- zungs- kontrolle
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.			
E1: schulergänzende Betreu- ung	<ul style="list-style-type: none"> – Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss. – Verpflegung: Für die Verpflegung kann das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Distanz, Hygiene und Reinigung - sinngemäss Anwendung finden: https://www.gastro-suisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/ 	Hortleitung, Schulleitung	Durch: SL
E2: Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) / Hauswirtschaft wird der Unterricht so gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können (siehe auch C2)	<ul style="list-style-type: none"> – Kochunterricht: Für den Kochunterricht wird das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Hygiene und Reinigung – sinngemäss angewendet : https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/ 	Lehrpersonen	Durch: SL
E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln (siehe C) eingehalten werden können.	Durchführungs- und Hygieneregeln: <ul style="list-style-type: none"> – Im Sportunterricht gilt Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit für alle Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarklasse. – Durchführung wenn immer möglich im Freien – Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden Lehrpersonen – Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung – Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (z.B. Höchstanzahl Personen, häufiges Reinigen) 	Lehrpersonen Externe	Durch: GF / SL / HD

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Per-son(en)	Umset-zungs-kontrolle
	– Schwimmunterricht findet vorübergehend nur auf der Stufe der Sonderschulung 15plus statt		
E4: Schutzkonzept für Thera-pien	Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Be-rufsverbände berücksichtigt.	Therapeutinnen	Durch: SL
E5: Transporte (Schulbus, Taxi etc.)	Für Transporte im Zusammenhang mit speziellen Unterrichtsformen und Betreuung gelten dieselben Bestimmungen wie für ÖV (siehe Hygieneregeln sowie C6)	Transportunternehmen, Chauffeurinnen und Chauf-feure	Durch: pfister-trans ag / GF
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz			
Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.			
F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).	– Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Or-ten. – Schriftliche/mündliche Information Schutzkonzept	Geschäftsführerin, Schullei-tung	Durch: GF / SL
F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B):	– Für Lehr- und Kontaktsituationen, in denen der Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden kann, wird ein der Si-tuation angepasster Schutz (Maske, Schutzscheibe, Gesichtsvi-sier) gewährleistet.	Geschäftsführerin, Schullei-tung, Hausdienst	Durch: GF
F3: Spezialregelungen bezüg-lich Mindestabstand (zwischen Erwachsenen oder zwischen Erwachsenen und Kindern/Ju-gendlichen) für spezielle Situa-tionen unter Zuhilfenahme an-derer Schutzmassnahmen.	Erwachsene und Kinder ab der 4. Klasse tragen Masken. Ausnah-men sind bei Kindern möglich, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht in Lage sind eine Maske zu tragen.	Geschäftsführerin, Schullei-tung	Durch: GF / SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Per-son(en)	Umset-zungs-kontrolle
<i>(Art. 4 Covid-Verordnung be-sondere Lage)</i>			
F4: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)	<p>Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber SuS wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.</p> <p>Ab 2 Personen pro Raum gilt Maskentragepflicht.</p> <p>Massnahmen: Maskentragepflicht, Schutzscheiben, Abtrennungen, nur jeder zweite Stuhl wird benutzt. Sitzungen werden nach Möglichkeit online durchgeführt.</p>	Alle Erwachsenen	Durch: GF / SL
F5: Schutz von besonders gefährdeten Personen	<p>Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden. Dazu soll wie im Frühjahr 2020 das Recht auf Homeoffice bzw. ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt werden. Die Bestimmungen dafür sind in der personalrechtlichen Weisung zur Coronasituation (https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rundum-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html) festgelegt.</p>	Schulleitung	Durch: GF / SL
F 6: Pflichten der Arbeitgebenden zum Schutz der Arbeitnehmenden (Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich)	<p>An allen öffentlichen Schulen der obligatorischen Volksschule, Sonderschulen sowie Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, gilt für das Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal und Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarklasse in Innenräumen eine Maskentragpflicht.</p>	Alle Erwachsenen	Durch: GF / SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Per-son(en)	Umset-zungs-kontrolle
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.			
G1: Isolation einer anwesen- den Person mit Krankheits- symptomen und Abgabe von Schutzmasken	Ort: – OS / MS Gruppenraum – KG / US im Klassenzimmer separiert – Betreuung durch: Klassenteam Nachricht an: Schulleitung	Schulleitung, Lehrpersonen	Durch: GF / SL
G2: Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)	Kurzbeschreibung: – Familienangehörige organisieren den Transport nach Hause (Schultaxi steht nicht zur Verfügung)	Schulleitung, Lehrpersonen	Durch: GF / SL
G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Be- troffene (siehe auch A3)	Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten	Schulleitung, Lehrpersonen	Durch: GF / SL
G4: Meldung von positiv getes- teten Personen durch zustän- dige Behörden an Schule	Massnahmen gemäss Anweisungen Contact Tracing, schulärztli- chen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Meldung an: Sekretariat / Schulleitung	Durch: GF / SL
G5: Umsetzung der vom schul- ärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztli- chen Dienst/Arzt/Ärztin	Alle Beteiligten	Durch: GF
G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3)	Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vor- bereitet. – Kommunikation an Team	Geschäftsführerin	Durch: GF / SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Per- son(en)	Umset- zungs- kontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Kommunikation Eltern – Kommunikation weitere: Verwaltungsrat, externe Nutzer*innen 		
G7: Positiv getestete Lehrper- sonen, Schüle-rinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes ge-meldet	Meldung an: ct@lunge-zuerich.ch, Tel. +41 44 268 20 90	Schulleitung	Durch: SL TS / 15plus

14.12.2021 / GL